

Mutterschaftsurlaub: Ab 1. Juli 2005 gilt neues Gesetz

Ab 1. Juli 2005 erhalten erwerbstätige Frauen während 14 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub. Der Bundesrat hat die entsprechende Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) auf dieses Datum in Kraft gesetzt.

Gemäss der neuen gesetzlichen Regelung erhalten alle Arbeitnehmerinnen und selbstständig erwerbenden Frauen während 14 Wochen nach der Geburt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, maximal aber 172 Franken pro Tag. Die Zahlungen werden aus der Kasse der EO (Erwerbsersatzordnung) geleistet. Der Entschädigungsanspruch endet vorzeitig, wenn die Mutter vor Ablauf der 14 Wochen eine Erwerbstätigkeit aufnimmt. Diese Bestimmung gilt bei jeglicher Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit, unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

Mütter, deren Kinder weniger als 98 Tage (= 14 Wochen) vor dem 1. Juli 2005 geboren werden, können von der neuen Regelung bereits profitieren. Der Anspruch auf den Erwerbsersatz gilt jedoch nur für die noch verbleibende Zeit nach dem 1. Juli 2005 bzw. so lange, bis die Zeitspanne von 14 Wochen ab Geburt abgelaufen ist. Mütter, die ihr Kind vor dem 26. März 2005 zur Welt brachten (1. Juli -98 Tage), haben demnach keinen Anspruch auf Erwerbsersatz aus der EO.

Gesamtarbeitsvertragliche Situation vor dem 1. Juli 2005

Im Bauhauptgewerbe müssen alle Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen kollektiv für ein Taggeld von 80% des wegen Krankheit ausfallenden zuletzt bezahlten Lohnes versichert sein. Dies gilt prinzipiell auch für die kaufmännischen Angestellten innerhalb eines Betriebes. Gemäss Art. 5 Abs. 2 An-

hang 10 LMV erstrecken sich die Leistungen bei Mutterschaft auf mindestens 16 Wochen, wobei mindestens 8 Wochen auf die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Die Bezugsdauer bei Mutterschaft wird zudem nicht an die ordentliche Bezugsdauer der Krankentaggeldversicherung angerechnet.

Situation nach dem 1. Juli 2005

Alle Bestimmungen von auf Privatversicherungsrecht (VVG) basierenden Versicherungsverträgen, die Taggelder bei Mutterschaft vorsehen, fallen auf den 1. Juli 2005 per Gesetz dahin. Zu viel einbezahlte Prämien werden zurückerstattet. Für eine Geburt vor dem 1. Juli bleibt der Taggeldanspruch jedoch vorbehalten. Demnach erhalten Mütter, die vor dem 1. Juli 2005 bereits Mutterschaftsleistungen eines Taggeldversicherers beziehen, diese im vertraglich vereinbarten Umfang weiter und zwar auch dann, wenn am 1. Juli 2005 zusätzlich ein Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung der EO entsteht. Wenn allerdings das EO-Taggeld und die Leistung der privaten Taggeldversicherung den versicherten Lohn übersteigen (Überversicherung), so kann der Taggeldversicherer im Rahmen der Überentschädigung die Mutterschaftsentschädigung bei der AHV-Ausgleichskasse einfordern.

Merke: Vertragliche Abmachungen, die grosszügigere Mutterschaftsleistungen als das EOG vorsehen, behalten auch nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes (EOG) ihre Gültigkeit. Dies gilt prinzipiell auch bei gesamt-

arbeitsvertraglichen Abmachungen, die über die Leistungen des EOG hinausgehen. Während der Landesmantelvertrag eine 16-wöchige Leistung zu 80% statuiert, erhalten Mütter aufgrund des EOG 14 Wochen Erwerbsersatz. Die Betriebe müssen daher nach Ablauf der 14 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaubs unter Umständen für weitere zwei Wochen eine 80-prozentige Leistung erbringen.

Eine bestehende Krankentaggeldversicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) erlischt per 1. Juli 2005 nicht. Die gesetzliche Mutterschaftsentschädigung geht dem Krankentaggeld bei Mutterschaft vor, weshalb die Taggeldleistungen gemäss KVG-Versicherung nach Ablauf der 14. Woche seit Niederkunft wieder zum Zuge kommen bzw. aufleben. In diesem Fall hat der Betrieb wohl keine zusätzlichen Leistungen mehr zu erbringen.

Diese Ausführungen basieren auf dem neuen EOG, den erläuternden Bemerkungen zur Neufassung der EOV, den einschlägigen gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen im LMV, Auskünften des Bundesamtes für Sozialversicherung sowie eigenen Überlegungen. Aufgrund der Neuregelung und den sich in Zukunft daraus ergebenden rechtlich komplexen Anwendungsproblemen verstehen sich diese Ausführungen als vorläufige Überlegungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit und stets vorbehaltlich anderslautender gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen. Weiterführende Informationen unter: www.bsv.admin.ch/eo/aktuell/d/index.htm.



Patrick Hauser

Wir sind für Sie da

Der Rechtsdienst des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) steht allen Mitgliedunternehmen für Rechtsfragen unentgeltlich zur Verfügung. Wir erarbeiten für Ihr Unternehmen auch günstige (Vertrags-)Texte und Merkblätter. Ausserdem bearbeiten wir verbandsrelevante Rechtsprobleme, schriftliche Anfragen und setzen uns für Ihre rechtlichen Interessen bei Behörden und Verwaltungen ein. Für telefonische Rechtsauskünfte unter der Nummer 044 258 82 00 erreichen Sie den Rechtsdienst SBV jeweils am Montag und Donnerstag von 14 bis 16.30 Uhr und Dienstag sowie Mittwoch von 08.30 bis 11.30 Uhr.

Unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer erreichen Sie uns auch über die E-Mail-Adresse phauser@baumeister.ch. Ihre schriftliche Anfrage richten Sie bitte unter Einsendung aller relevanten Unterlagen und Angabe der Mitgliedsnummer an folgende Adresse:

Schweizerischer Baumeisterverband, Rechtsdienst, Weinbergstrasse 49, 8035 Zürich. ■

Patrick Hauser,
lic. iur., Leiter Rechtsdienst a. i.